

Informationen über das Praktikum in der Fachoberschule

Allgemeine Hinweise zum „Gelenkten Praktikum“ gem. § 4 VOFOS

Im ersten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A wird allgemeiner und fachtheoretischer Unterricht erteilt und eine einschlägige fachpraktische Ausbildung in Form eines gelenkten Praktikums durchgeführt. Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen sowie in besonders begründeten Einzelfällen in der Schule absolviert werden. Die Schule soll darauf achten, dass der Praktikumsbetrieb geeignet ist. Als geeignet gelten insbesondere Praktikumsbetriebe mit Ausbildungsberechtigung. Das Praktikum soll Einblicke in unterschiedliche Bereiche und Hauptfunktionen, Überblicke über fachrichtungs- oder schwerpunktspezifische Zusammenhänge, Mitarbeit in jeweils typischen Arbeitsabläufen sowie das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden bieten.

Kontaktpersonen/PraktikumsbetreuerInnen

- für den Bereich Bautechnik: Frau Ilka Barthelmey, Email: i.barthelmey@absks.de
- für den Bereich Gestaltung: Herr Gerdfried Goßmann, Email: g.gossmann@absks.de, mobil: 0172-5227601

Dauer des gelenkten Praktikums

1. August 2020 bis zum 9. Juli 2021.

Arbeitszeit •

in der Regel 8 Stunden pro Tag, Gesamtstundenzahl im Jahr: mindestens 800 Stunden

- an 3 Tagen während der Schulzeit
- an 3 Tagen während der Schulferien, sofern während der Schulferien kein Urlaub in Anspruch genommen wird (s. u.)

Urlaub

Der Urlaub ist in den Schulferien nach gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen. Der Urlaubsanspruch ist im Praktikumsvertrag geregelt.

Gemäß Praktikumsvertrag (Mustervertrag VOFOS) ist für die Berechnung des Jahresurlaubs eine 6-Tage-Woche zu Grunde zu legen. Grundsätzlich dürfen nicht weniger Urlaubstage gewährt werden als das Jugendarbeitsschutzgesetz für minderjährige Praktikantinnen und Praktikanten bzw. das Bundesurlaubsgesetz für volljährige Praktikantinnen und Praktikanten vorsieht oder ggf. tarifvertraglich geregelt sind.

Berechnung der Urlaubstage

- a) Für Jugendliche unter 18 J. gilt der Mindesturlaubsanspruch nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Bei einem 3-tägigen Praktikum sind der / dem Jugendlichen unter 16 J. 15 Tage, unter 17 J. 14 Tage und unter 18 J. 13 Tage Urlaub zu gewähren.
- b) Volljährige haben einen gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch von 24 Tagen. Daraus errechnet sich der Urlaubsanspruch wie folgt: $24: 6 \times 3 = 12$. Volljährigen sind demnach mindestens 12 Urlaubstage zu gewähren.
- c) Gilt im Praktikumsbetrieb ein tariflich festgelegter Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen, errechnet sich der Urlaubsanspruch Volljähriger wie folgt: $30: 6 \times 3 = 15$. Volljährigen sind demnach 15 Urlaubstage zu gewähren.
- d) Günstigere Regelungen sind in allen Fällen möglich. HINWEIS: Voranstehendes setzt einen Jahresurlaubsanspruch voraus. Die Praktikumsdauer ist jedoch i.d.R. kürzer (siehe § 2). Der zu gewährende Urlaub verkürzt sich entsprechend.

Informationen zum Praktikum

Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung/das gelenkte Praktikum nach dem Praktikumsplan durch, der Bestandteil des Praktikumsvertrags ist. Der Betrieb benennt eine Betreuerin / einen Betreuer, die / der die Ausbildung überwacht; die anzufertigenden Berichte sind der Betreuerin / dem Betreuer zur Kenntnis (Unterschrift und Firmenstempel) vorzulegen.

Nachweise

- **Zwei** „große“ Berichte im Umfang von mehreren Seiten über den Betrieb und die Tätigkeiten müssen während des Praktikums angefertigt und dem/der Betreuer/in im Betrieb und in der Schule vorgelegt werden. Vorgaben zu Inhalt und Form sind in einem Merkblatt festgehalten, das über die Praktikantinnen und Praktikanten dem/der betrieblichen Betreuer/in zur Verfügung gestellt wird.
- **Monatsberichte:** beinhalten die geleisteten Arbeitsstunden und Tätigkeiten (in Stichpunkten).

Abgabetermine:

	Bau	Gestaltung
Bericht Nr. 1:	17. und 18. 12. 2020	ab 01.11. 2020 klassenweise nach Absprache
Bericht Nr. 2:	Anfang Juni 2021 nach Absprache	01.06. 2021

Alle Berichte werden dem/der Betreuer/-in im Betrieb (mit Unterschrift, Datum und Firmenstempel) und in der Schule vorgelegt.

Fehlzeiten im Praktikum

Der Betrieb informiert die schulischen Betreuer/innen über besondere Vorkommnisse sowie entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten zum Ende des Schulhalbjahres. Die Mindeststundenzahl von insgesamt 800 geleisteten Zeitstunden ist zu erreichen; ggf. müssen versäumte Praktikumszeiten nachgearbeitet werden. Die Entscheidung trifft die Praktikumsbetreuung nach Rücksprache mit dem/der betrieblichen Betreuer/-in.

Entschuldbare (entschuldigte) Fehlzeiten

In Fällen von entschuldbaren Fehlzeiten wie z. B. Krankheit, unabwendbare Arztbesuche, unvorhergesehene persönliche oder familiäre Ereignisse (z. B. Todesfall naher Angehöriger) ist der Praktikumsbetrieb vor Beginn der Arbeit angemessen zu informieren. Spätestens ab dem dritten krankheitsbedingten Versäumnistag ist dem Betrieb eine ärztliche Bescheinigung/ein ärztliches Attest vorzulegen. Anderslautende betriebliche Regelungen haben Vorrang.

Nicht entschuldbare (unentschuldigte) Fehlzeiten

Hierzu zählen alle Fehlzeiten, die in der Verantwortung der Praktikantin / des Praktikanten liegen, z. B. aufschiebbare Behördengänge sowie aufschiebbare Arztbesuche, Fahrschulunterricht, Verschlafen, Krankheitstage, die nicht durch ärztliche Bescheinigungen abgedeckt sind.

Beurlaubung

Eine Beurlaubung während der Praktikumszeiten für z. B. eine Freistellung für den Besuch der Berufsinformationstage, Vorstellungsgespräche, Einstellungstests ist vorab beim Praktikumsbetrieb einzureichen und auch vom Betrieb genehmigen zu lassen.

Bescheinigungen und Zeugnis

Der Praktikumsbetrieb erstellt Bescheinigungen für die Schule, die neben den entschuldigten und unentschuldigten Fehltagen auch Aussagen zu Folgendem enthält: 1. Fachliche Qualifikation 2. Präsenz 3. Leistungsbereitschaft 4. selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten 5. Kooperations- und Teamfähigkeit 6. Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft 7. Qualität der Tätigkeitsberichte.

Die Schule stellt hierzu entsprechende Vordrucke zur Verfügung unter <https://arnoldbodeschule.de/downloads/> und die Praktikantin/der volljährige Praktikant bzw. ihre/seine Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bescheinigung fristgerecht dem Praktikumsbetreuer/der Praktikumsbetreuerin zur Versetzungskonferenz vorliegt.

Ohne Vorlage der Bescheinigung über mindestens 800 Zeitstunden im Praktikum und die Durchführung des Praktikums gemäß den Anforderungen an das Praktikum ist die **Zulassung in den zweiten Ausbildungsabschnitt nicht auszusprechen.**

Zusätzlich erstellt der Praktikumsbetrieb nach Beendigung des Praktikums für die Praktikantin oder den Praktikanten ein qualifiziertes Praktikumszeugnis (gem. § 4 der VOFOS).

<https://arnoldbodeschule.de/downloads/>

Wechsel des Praktikumsbetriebs

Grundsätzlich soll das Praktikum für die gesamte Dauer in einem Praktikumsbetrieb absolviert werden, u. a. um ausreichend Erfahrungen in einem Betrieb sammeln zu können. In begründeten Ausnahmefällen ist nach Rücksprache mit dem/der PraktikumsbetreuerIn und nach beiderseitigem Einverständnis ein Wechsel des Praktikumsbetriebs möglich. Jeder weitere Wechsel muss von der Schulleitung genehmigt werden.

Bei einer Auflösung des Vertrags müssen die Regelungen und Kündigungsfristen (gemäß § 2 des Mustervertrags der VOFOS) beachtet werden.

Wechsel, die eigenständig und ohne Rücksprache mit dem/der schulischen Betreuer/in vorgenommen werden, sind **nicht zulässig** und können dazu führen, dass der Anspruch auf den Schulplatz nicht mehr weiter bestehen bleibt, bzw. die Schülerin/der Schüler nicht in den zweiten Ausbildungsabschnitt versetzt wird.

Wiederholung des ersten Ausbildungsabschnitts

Die VOFOS sieht vor, dass bei einer Wiederholung des ersten Ausbildungsabschnitts das Praktikum in einem anderen Betrieb zu absolvieren ist (VOFOS: § 12,6). Die fristgerechte Vorlage eines neuen Praktikumsvertrags ist zwingende Voraussetzung für die Wiederholung.

Bezahlung/Vergütung

Eine Bezahlung/Vergütung liegt im Ermessen des Betriebes; ein Anspruch auf Bezahlung besteht nicht.

Versicherungsschutz

Der Praktikant/Die Praktikantin ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Eltern oder die Praktikantin / der Praktikant selbst eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Der Praktikant / die Praktikantin unterliegt während des Praktikums nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.